

# § 16 B-BSG Aufzeichnungen und Berichte über Dienst- und Arbeitsunfälle

B-BSG - Bundes-Bedienstetenschutzgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.01.2026

1. (1)Der Dienstgeber hat Aufzeichnungen zu führen

1. 1.über alle tödlichen Dienst- und Arbeitsunfälle,
2. 2.über alle Dienst- und Arbeitsunfälle, die eine Verletzung eines Bediensteten mit einem Arbeitsausfall von mehr als drei Kalendertagen zur Folge haben;

(Anm. Z 3 aufgehoben durch Art. 21 Z 6, BGBl. I Nr. 60/2018)(2) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

2. (3)Der Dienstgeber hat auf Verlangen des Arbeitsinspektorates Berichte über bestimmte Dienst- und Arbeitsunfälle zu erstellen und dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln.

In Kraft seit 01.08.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)